

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 278.

Sonntag den 5. October.

1862.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der beiden anzufertigenden Brunnen im Hofe der zu erbauenden V. Bürgerschule in der Schletterstraße soll auf dem Wege der Submission vergeben werden. Die näheren Bedingungen hierüber sind auf dem Rathsbauamte einzusehen und die Forderungen bis 13. October 1862 daselbst versiegelt abzugeben.
Leipzig, den 4. October 1862.

Des Rathes Baudeputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 24. September 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Hierauf trug Herr Stadtverordneter Bassenge

1.

Das Gutachten des Finanzausschusses über die Besoldung des technischen Directors des Rathes Herrn Hoffmann vor. Der Rath bemerkt in seinem Schreiben zunächst, daß von Begründung der Stelle und von Anstellung eines technischen Directors beim Rath gar nicht die Rede sei, beides vielmehr gleich bei Einrichtung des hiesigen Rathes im Jahre 1858 erfolgt sei. Herr Hoffmann sei auch damals als technischer Director verpflichtet und von der aufsichtsführenden Regierungsbehörde bestätigt, und dieses Alles öffentlich bekannt gemacht worden. In dem wegen der Statistiker des Rathes an die Stadtverordneten erlassenen Re-communicate sei ferner eine Besoldung des technischen Directors erwähnt, und deshalb von den Stadtverordneten ein Vorbehalt nicht gemacht, vielmehr von denselben zu einer Remuneration von 400 Thlr. für den in Rede stehenden Beamten auf die Zeit von seiner Anstellung bis zum Ende 1859 Zustimmung ohne alle und jede vorbehaltliche Bemerkung erteilt worden. „Herr Hoffmann — fährt der Rath fort — ist nun seitdem als technischer Director im städtischen Rath unangesezt und mit Anerkennung auch der vorgesetzten Behörde thätig gewesen und hat deshalb einen gerechten Anspruch auf seine Besoldung.“

Noch gestatten wir uns zu bemerken, daß wenn auch Herr Hoffmanns Rücktritt die erforderliche Genehmigung Seiten der hohen Staatsregierung, von welcher er in seinem Amte zu beständigen gewesen, erlangen sollte, kaum ein finanzieller Vortheil dadurch erzielt werden dürfte, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des Rathes ein technischer Director im Rath sein muß, wir aber bezweifeln möchten, daß die vorgesetzte Staatsbehörde dem demalstigen Rathmeister Herrn Werner die Functionen des Ersteren zu übertragen gestatten würde, die Entlassung Herrn Werners vom Rathmeisterdienste aber, um beide Stellen in einer Person vereinigen zu können, der Lage der Dinge nach und da Herr Werner wegen seiner Anstellung im Rath sein früheres Geschäft als Mechanikus gänzlich aufgegeben hat, auch der Billigkeit nach kaum gerechtfertigt werden könnte. Dazu kommt, daß, wenn es auch wirklich ermöglicht werden sollte, in einer Person beide Functionen zu vereinigen, hierdurch, vorausgesetzt daß dazu ein mit der Sache völlig vertrauter, kenntnißreicher und bereit sich erklärender Sachverständiger gefunden würde, der Gehalt dann wahrscheinlich viel höher zu stehen kommen möchte, als derselbe demalst für den Director und den Rathmeister zusammen beträgt. Wir müssen daher bei unsern Beschlüssen wegen des Gehalts des technischen Rathdirectors wenigstens so lange, als eine Personalveränderung nicht eintritt, stehen bleiben.“

Das Ausschussgutachten sagt hierüber:

Aus den Acten wurde constatirt, daß die Angaben des Rathes bezüglich der Anstellung und Bestätigung so wie der Remuneration Herrn Hoffmanns im Jahre 1859 thatsächlich begründet sind. Allein da die Geschäfte des Rathes nunmehr geordnet und eingerichtet sind, da dieselben ferner bei Weitem jetzt nicht mehr den Umfang haben können, als in der ersten Zeit der Errichtung und da die Verwendung des Rathmeisters als technischer Director gesetzlich nachgelassen ist, so war der Ausschuss doch nicht gemeint, von der

schon geltend gemachten und vom Collegium gebilligten Ansicht wieder abzugehen. Und dies um so weniger, als der Stadtrath bis jetzt nur befürchtet, die Regierung werde die Verwendung des Rathmeisters als technischen Leiter nicht genehmigen, ein Versuch, diese Genehmigung zu erhalten, aber nicht gemacht worden ist.

Der Ausschuss rieth daher nach einstimmigem Beschlusse und in weiterem Betracht, daß Herr Hoffmann den Charakter eines städtischen Beamten nicht trägt, der Versammlung an, zu der vom Stadtrath geforderten Remuneration Herrn Hoffmanns Zustimmung zu versagen und dagegen zu beantragen, daß der Stadtrath wegen Uebertragung der technischen Leitung des Rathes an Herrn Rathmeister Werner die erforderlichen Schritte thue.

Der Antrag des Ausschusses fand einstimmige Annahme.

Es folgte der von Herrn Dr. Günther bewirkte Vortrag zweier Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen. Sie betrafen:

2.

Das Abkommen mit den Engelhardt'schen Erben wegen Fortführung der Waisenhausstraße nach der Windmühlenstraße.

Der Stadtrath ist in Folge der früheren Ablehnung dieses Abkommens mit den genannten Grundstücksbesitzern anderweit in Verhandlung getreten, und es ist ihm gelungen, eine Modification der ursprünglichen Forderungen zu erlangen. Die Engelhardt'schen Erben lassen nämlich die Bedingung, wonach sie zu den Straßenherstellungskosten keinen Beitrag leisten wollten, ausdrücklich fallen und verpflichteten sich, den nach Verhältniß ihrer Adjacenz an der neu anzulegenden Straße auf sie kommenden vollen Antheil (die ganze Länge ihrer neuen Fronte und die halbe Breite der Straße) nach dem von dem Bauamte berechneten Betrage, 451 Thlr. 8 Ngr., zu bezahlen, und zwar nach erfolgter Herstellung. Es ist unter dieser Summe auch der Anfaß für die Legung von Trottoirs mit begriffen.

Die übrigen von den Engelhardt'schen Erben gestellten Bedingungen bleiben bei Kräften.

Der Rath hat beschlossen, das Abkommen zu genehmigen.

Der Ausschuss empfahl in Betracht, daß die Engelhardt'schen Erben von ihren Forderungen nachgelassen haben und der Gemeinde mehr Land abtreten, als sie nach den Bestimmungen des Bauregulator's eigentlich abzutreten hätten, einstimmig,

zu dem Abkommen dergestalt zuzustimmen, daß die den Engelhardt'schen Erben zu zahlenden 1500 Thlr. auf das Land gerechnet werden, welches dieselben über die Beitrags-hälfte hinaus zur Straße abtreten,

alles dies jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sich der Rath gleichzeitig der rechtsverbindlichen Bereitwilligkeit der Engelhardt'schen Erben versichere, bei künftiger Ausführung der projectirten Straße durch ihr Grundstück von der Holzgasse ab diese Anlage auf Grund des regulativmäßigen Beitrags zur Hälfte herzustellen.

Im Hinblick auf eine im Rathsschreiben enthaltene Bemerkung fügte der Ausschuss noch hinzu, daß, da die Engelhardt'schen Erben das Straßenproject selbst wollten, darauf nichts ankomme, wer zufällig zuerst die Straße in Vorschlag gebracht. Das Regulativ finde Anwendung auf jede neue Straßenanlage, zu der jeder Adjacent die Hälfte beizutragen hat.

Das Collegium schloß sich dem Ausschussantrage einstimmig an.

3.

Eine Nachverwilligung zum Lindenauer Brückenbau und den Ankauf einer Wiesenparzelle von Herrn Gastwirth Jahn in Lindenau,